



Merkblatt AFU 214

Umgang mit invasiven Neophyten

1. Ausgangslage

Invasive gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) sind sehr konkurrenzstark. Deshalb breiten sie sich unkontrolliert aus und verdrängen die einheimische Flora und Fauna. Sie gefährden die menschliche Gesundheit, beschädigen Infrastrukturbauten und führen zu land- und forstwirtschaftlichen Ertragsausfällen. Einzelne, sehr problematische Neophyten bewirken zudem eine Wertverminderung von Bauland.

Die Verschleppung und die unerwünschte Ansiedlung invasiver Neophyten sind zu verhindern. Wird mit vermehrungsfähigen Pflanzenteilen (Wurzeln, Rhizome, Strünke, Stängel und Samen) in Boden- oder Aushubmaterial umgegangen, ist grösste Sorgfalt gefordert, damit nicht neue Neophytenstandorte entstehen.

2. Massnahmen

Mit invasiven Neophyten belastetes Boden- und Aushubmaterial darf nicht verschleppt werden. Falls mit invasiven Neophyten belastetes Boden- oder Aushubmaterial anfällt, muss es gesetzeskonform entsorgt werden. Folgende Entsorgungswege sind möglich: Kehrichtverbrennungsanlagen, Deponien Typ A, B oder E oder Materialentnahmestellen, wobei mit dem betreffenden Betreiber Rücksprache zu nehmen ist. Liegen zusätzlich zu den invasiven Neophyten weitere chemische oder biologische Belastungen vor, muss das Boden- oder Aushubmaterial zwingend in einer Kehrichtverbrennungsanlage oder je nach Belastung in einer Deponie Typ B oder E entsorgt werden. Die oberirdischen Pflanzenteile müssen vor dem Bodenabtrag abgeschnitten und in einer Kehrichtverbrennungsanlage oder nach Rücksprache mit dem Betreiber in einer professionell geführten Kompostier- oder Vergärungsanlage mit thermophiler Hygienisierung entsorgt werden (kein Gartenkompost und keine Feldrandkompostierung). Die Merkblätter AFU 216 (Umgang mit invasiven Neophyten auf Grüngutverwertungsanlagen) und AFU 215 (Umgang mit invasiven Neophyten in Materialentnahmestellen und Deponien) sind einzuhalten.

Transporte und Anlieferungen von biologisch belastetem Boden- und Aushubmaterial und problematischem Grüngut sind allen involvierten Stellen (Baufachleute, Transporteur, Anlagenpersonal) vorher mitzuteilen. Das Personal ist über die Behandlung des Materials, das mit Neophyten-Pflanzenteilen (Wurzeln, Rhizome, Strünke, Stängel und Samen) durchsetzt ist, zu informieren.

Das biologisch belastete Boden- und Aushubmaterial resp. das problematische Grüngut muss

- beim Betreiber der Deponie, Materialentnahmestelle und Grüngutverwertungsanlage unter Angabe von Pflanzenart, Menge und Herkunft vorgängig angemeldet werden;
- am Entnahmeort vollständig entfernt werden;
- während des Transports abgedeckt sein, damit nichts verloren geht;
- von der Baustelle direkt (ohne Zwischenlagerung) an den Verwertungsort gebracht werden;
- für den Transport und die Entsorgung mit Lieferscheinen dokumentiert werden: zum Beispiel mit dem Vermerk «Boden/Aushub/Grüngut mit Neophytenbelastung – Spätblühende Goldrute».

Nach erfolgter Arbeit müssen die Geräte, Baumaschinen und Fahrzeuge gründlich gereinigt werden.

Amt für Umwelt

3. Richtwerte für das Ausmass der biologischen Belastung

Pflanzenart	Tiefe	Radius um Pflanze	Bemerkung
Asiatische Staudenknöteriche	3 m	3 m	Bei jüngeren Pflanzen oder je nach Untergrund können Radius und Tiefe kleiner sein.
Essigbaum	1 m	10 m	
Aufrechte Ambrosie	0,3 m	2 m	
Drüsiges Springkraut	0,3 m	6 m	
Amerikanische Goldruten	0,3 m	1 m	
Riesen-Bärenklau	0,3 m	7 m	Samendepot 0,3 cm, Wurzelstock bis 0,6 m
Schmalblättriges Greiskraut	0,3 m	10 m	
Erdmandelgras	0,5 m	0,5 m	

4. Weitere Informationen

Informationen zu einzelnen Arten von invasiven Neophyten sind unter folgenden Links zu finden:

- Info Flora: www.infoflora.ch/de/neophyten/
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF): www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt/invasive-neobiota.html

Informationen zum Umgang mit invasiven Neophyten sind unter folgenden Links zu finden:

- Cercle Exotique: www.kvu.ch/de/arbeitsgruppen?id=138
- Neophyten bei Bauvorhaben, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich: <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauen-an-besonderer-lage/bauen-standorte-mit-neophyten.html#-129728486>

Büros, die eine Baubegleitung für den Aushub und die Entsorgung von invasiven Neophyten anbieten: www.neobiota.ch/index.php/expertenverzeichnis

Die Karte «Neophytenstandorte» ist im Geoportal (www.geoportal.ch) aufgeschaltet. Sie ermöglicht nur einen groben Überblick über die kantonale Neophytensituation. Angrenzend an diese kartierten Flächen können sich invasive Neophyten bereits weiter ausgebreitet haben.

5. Rechtliche Grundlagen

- Art. 33 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01, abgekürzt USG)
- Art. 2, 5, 6, 15, 16, 52 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, SR 814.911, abgekürzt FrSV)
- Art. 2 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12, abgekürzt VBBo)
- Art. 14, 17, 18, 34 und Anhang 5 Ziff. 1 und 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600, abgekürzt VVEA)
- Art. 21a Abs. 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, SR 916.171, abgekürzt DüV)